

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 Stuttgart, 2020-02-20

POSTFACH 10 13 42

Telefon (07 11) 21 49 - 0

Sachbearbeiter/in - Durchwahl

Jan Hermann - 593

E-Mail: Jan-Sebastian.Hermann@elk-wue.de

AZ 74.50 Nr. 78.3-1354-03-V07/8

An die
Ev. Pfarrämter
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Kirchlichen Verwaltungsstellen
und großen Kirchenpflegen

**Zuteilung aus dem Ausgleichstock für hilfsbedürftige Kirchengemeinden
hier: Richtlinie zum Sonderförderprogramm Kirchensanierungen vom
6. Dezember 2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Außensanierungen denkmalgeschützter Kirchengebäude stellen die Kirchengemeinden vor immer größere Herausforderungen. Die Kosten für Außensanierungen sind in den vergangenen Jahren teilweise dramatisch angestiegen. Die Landessynode hat daher vorgesehen, dem Ausgleichstock für die Haushaltsjahre 2020 - 2023 jeweils 6 Mio. € zusätzlich zuzuweisen. Diese Zuweisung soll dazu dienen, bei Kirchengebäuden, die langfristig von hervorgehobener Bedeutung für die Gesamtheit der Kirchengemeinden eines Kirchenbezirks sind, Erhaltungsmaßnahmen zu ermöglichen, die zwar nötig sind, aber aus wirtschaftlichen Gründen (sehr) lange verschoben oder in mehrere Bauabschnitte aufgeteilt werden müssten. Die Auswahl dieser Kirchengebäude soll nach einheitlichen Kriterien in Zusammenarbeit mit den Kirchenbezirksausschüssen erfolgen. Dabei soll berücksichtigt werden, dass die Zahl denkmalgeschützter Kirchengebäude je Kirchenbezirk ungleichmäßig verteilt ist.

Der Ausschuss für den Ausgleichstock hat auf dieser Grundlage in seiner Sitzung am 6. Dezember 2019 eine Richtlinie für die Gewährung von erhöhten Zuschüssen aus dem Sonderförderprogramm für Kirchensanierungen (Anlage) beschlossen, die am 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist.

Zur Aufnahme in das Sonderförderprogramm sollen demnach nur Kirchengebäude in Frage kommen, die unter Denkmalschutz stehen. Weitere Kriterien wurden dazu festgelegt und in der Richtlinie konkretisiert.

Die Gewährung einer erhöhten Förderung für die Sanierung von denkmalgeschützten Kirchengebäuden kommt bei Bauvorhaben in Betracht, bei denen bis zum

1. Januar 2020 noch kein ggf. erforderlicher Genehmigungsantrag nach der Kirchengemeindeordnung gestellt und mit dem Bau auch noch nicht begonnen wurde.

Zunächst muss in Zusammenarbeit mit den Kirchlichen Verwaltungsstellen eine Datengrundlage erhoben werden, nach der berechnet werden kann, welcher Anteil der Sondermittel auf die einzelnen Kirchenbezirke entfallen soll. Die Kirchlichen Verwaltungsstellen haben per E-Mail vom 7. Februar 2020 hierzu die erforderlichen Informationen erhalten.

Es ist eine Laufzeit des Sonderförderprogramms bis zum vollständigen Mittelverbrauch vorgesehen. Die Antragstellung an den Ausgleichstock soll im Einzelfall so erfolgen, dass die Kirchengemeinde in Abhängigkeit von den erwarteten Baukosten einen förmlichen Antrag (jeweils zum 1. März oder zum 1. September) oder bei angenommenen Aufwendungen von mehr als 750.000 € einen Grundsatzantrag (jeweils zum 15. April oder zum 15. Oktober) an den Ausschuss für den Ausgleichstock richtet. Den Anträgen muss darüber hinaus die Empfehlung des Kirchenbezirksausschusses zur erhöhten Förderung beigefügt sein. Hierzu wird der Oberkirchenrat zeitnah überarbeitete Antragsformulare veröffentlichen.

Im Falle einer gewünschten Antragstellung bereits zur Sitzung des Ausschusses für den Ausgleichstock am 13. Juli 2020, müsste zunächst formlos angegeben werden, dass eine erhöhte Förderung aus dem Sonderförderprogramm (im Falle der späteren Empfehlung durch den zuständigen Kirchenbezirksausschuss) beantragt wird. Weitere Regelungen können der Richtlinie entnommen werden.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne (auch per E-Mail) an Herrn Hermann wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Duncker
Oberkirchenrat

Anlage

Richtlinie zum Sonderförderprogramm Kirchensanierungen vom 6. Dezember 2019